



# Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>GELTUNGSBEREICH</b>  | <b>2</b> |
| <b>2</b> | <b>ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE</b>  | <b>2</b> |
| 2.1      | Ziele der Förderung   | 2        |
| 2.2      | Arten der Förderung   | 2        |
| 2.3      | Allgemeine Bestimmungen   | 2        |
| <b>3</b> | <b>ZIELGRUPPE</b>   | <b>2</b> |
| <b>4</b> | <b>GEGENSTAND DER FÖRDERUNG</b>   | <b>3</b> |
| <b>5</b> | <b>FÖRDERGEBIET UND FÖRDERINTENSITÄT</b>                                | <b>3</b> |
| 5.1      | Fördergebiet  | 3        |
| 5.2      | Förderintensität  | 3        |
| 5.3      | Förderkumulierung   | 4        |
| 5.4      | Berechnung der Förderintensität   | 4        |
| <b>6</b> | <b>FÖRDERHÖHE</b>   | <b>4</b> |
| <b>7</b> | <b>FORMVORSCHRIFTEN</b>   | <b>4</b> |
| 7.1      | Antragstellung  | 4        |
| 7.2      | Fördervertrag   | 5        |
| <b>8</b> | <b>RÜCKFORDERUNG/ EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG</b>                         | <b>5</b> |
| <b>9</b> | <b>INFORMATION UND PUBLIZITÄT</b>                                       | <b>6</b> |
| 9.1      | Informationserteilung durch den/die AntragstellerIn bzw. FördernehmerIn | 6        |
| 9.2      | Informationseinholung durch den Fonds                                   | 6        |
| 9.3      | Kontrolle   | 7        |
| 9.4      | Publizität  | 7        |



## **1 Geltungsbereich**

- 1) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für alle Landesförderaktionen, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Diese Richtlinien gelten für Bewilligungen vom 01.07.2014 bis 31.12.2020.
- 3) Die Bestimmungen für Förderaktionen werden in Speziellen Richtlinien dargestellt, bei abweichenden Regelungen gelten jene der Speziellen Richtlinien.

## **2 Allgemeine Grundsätze**

### **2.1 Ziele der Förderung**

- 4) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie beziehungsweise sonstigen relevanten Strategien des Landes Niederösterreich stehen.

### **2.2 Arten der Förderung**

- 5) Die Förderung erfolgt auf folgende Arten:
  - Kredit oder Darlehen
  - Beiträge
  - Zuschuss
  - Zinsenzuschuss
  - Bürgschaft
  - Beteiligungen
- 6) Der Fonds behält sich die Entscheidung über die Art der Förderung vor, die Bestimmungen zu Konditionen und Auszahlungsmodalitäten werden in den Speziellen Richtlinien geregelt.

### **2.3 Allgemeine Bestimmungen**

- 7) Es besteht kein Rechtsanspruch der AntragstellerInnen auf die Gewährung einer Förderung. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderantrags sowie durch Verhandlungen mit den AntragstellerInnen, dem Kredit- oder Beratungsinstitut erwachsen dem Fonds keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- 8) Grundsätzlich werden nur Projekte von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Niederösterreich gefördert, die zur Wertschöpfung in Niederösterreich beitragen.
- 9) Soweit möglich haben die AntragstellerInnen Bundesförderungen für das Projekt in Anspruch zu nehmen.
- 10) Der Fonds ist berechtigt, Projekte mit geringem Fördervolumen und/ oder geringer Förderintensität, insbesondere in Relation zum Verwaltungsaufwand, von einer Förderung auszuschließen.

## **3 Zielgruppe**

- 11) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Tourismus- und Freizeitunternehmen, Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung



sowie sonstige Einrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes, der gewerblichen Wirtschaft sowie des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen und ein Projekt entweder am Standort NÖ durchführen oder ein gemeinsames Projekt mit Rechtsträgern aus anderen Bundesländern oder Staaten, dessen wirtschaftlicher, technologischer oder touristischer Nutzen für eine der genannten Zielgruppen in NÖ gegeben ist

- 12) In den Speziellen Richtlinien kann der Kreis der Antragsberechtigten im Sinne der speziellen Zielsetzung näher definiert werden.
- 13) Die AntragstellerInnen müssen über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen verfügen.
- 14) Ausgenommen von der Antragstellung sind
  - Kreditinstitute
  - Versicherungsunternehmen
  - Energieversorgungsunternehmen
  - Kabel-TV-Gesellschaften
  - Unternehmen im überwiegenden direkten Eigentum des Bundes
  - Unternehmen in Schwierigkeiten
- 15) Ausgenommen von der Bewilligung einer Förderung sind AntragstellerInnen
  - gegen die vor Bewilligung der Förderung ein Zwangsvollstreckungsverfahren bewilligt oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist
  - gegen die ein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO idgF anhängig ist
  - die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission über die Unrechtmäßigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- 16) Der Fonds kann AntragstellerInnen, die innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung im Rahmen eines gerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahrens mehrfach rechtskräftig verurteilt worden sind bzw. AntragstellerInnen, bei denen ein weiteres derartiges Verfahren anhängig ist (z.B. Schwarzarbeit, Finanzvergehen), bis zum Abschluss des gerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahrens von weiteren Förderungen ausschließen.
- 17) Der Fonds kann aus wirtschafts- und tourismuspolitischen Gründen bestimmte Arten von Unternehmen und bestimmte Branchen im gesamten Bundesland oder einzelnen Regionen generell oder für bestimmte Zeit von der Förderung ausschließen.

## **4 Gegenstand der Förderung**

- 18) Förderbar sind sowohl materielle als auch immaterielle Kosten der Projekte. Die Definition, welche Kosten im Einzelnen förderbar sind, bleibt den Speziellen Richtlinien vorbehalten.

## **5 Fördergebiet und Förderintensität**

### **5.1 Fördergebiet**

- 19) Fördergebiet ist das gesamte Gebiet des Landes Niederösterreich.

### **5.2 Förderintensität**

- 20) Die maximal zulässige Förderintensität ergibt sich aus den Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung.



## 5.3 Förderkumulierung

- 21) Eine Kumulierung von Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen bzw. von Landesförderungen untereinander ist möglich, die zulässigen Förderintensitäten sind zu berücksichtigen.

## 5.4 Berechnung der Förderintensität

- 22) Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents einer in mehreren Teilbeträgen gewährten Förderung erfolgt auf Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze, die als Referenzzinssätze von der Europäischen Kommission in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Union sowie im Internet veröffentlicht werden.

## 6 Förderhöhe

- 23) Die Höhe der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten errechnet und in den Speziellen Richtlinien festgelegt.
- 24) Werden die im Fördervertrag festgelegten geplanten Projektkosten unterschritten, so verringert sich die Höhe der auszahlenden Förderung aliquot. Gegebenenfalls sind bereits ausbezahlte Fördermittel zurückzuzahlen.

## 7 Formvorschriften

### 7.1 Antragstellung

- 25) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde. Der Förderantrag hat zu enthalten:
- Name und Größe des Unternehmens
  - Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens
  - Standort des Vorhabens
  - Beihilfefähige Kosten
  - Beihilfebetrug
- 26) Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen, die durch den Fonds definierten Unterlagen sind beizubringen. Vom Fonds bereitgestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden. Werden die Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung durch den Fonds vorgelegt, ist der Fonds berechtigt, den Förderantrag ohne weitere Angabe von Gründen außer Evidenz zu nehmen.
- 27) Die AntragstellerInnen müssen über die erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung, Grundstückswidmung, Baubewilligung) verfügen bzw. es muss begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.
- 28) Mit der Antragstellung akzeptieren die AntragstellerInnen die Allgemeinen sowie die Speziellen Richtlinien des Fonds und bestätigen, dass keiner der in den Richtlinien definierten Ausschließungsgründe vorliegt.
- 29) Die AntragstellerInnen haben dem Fonds alle wesentlichen Änderungen von Angaben im Förderantrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 30) Nach Genehmigung des Förderantrages durch den Fonds wird der Fördervertrag mit den AntragstellerInnen abgeschlossen. Im Falle einer Ablehnung werden die AntragstellerInnen vom Fonds schriftlich informiert.

## 7.2 Fördervertrag

- 31) Der Fördervertrag tritt nach rechtsverbindlicher Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 32) Der Fördervertrag hat insbesondere zu enthalten
- Bezeichnung der Richtlinie
  - Bezeichnung der FördernehmerInnen
  - Fristen für den Beginn und die Fertigstellung des Projekts
  - Fristen für Zahlungen
  - Ausmaß und Art der Förderung
  - Gegenstand der Förderung
  - Standort des Vorhabens
  - Förderbare und falls erforderlich nicht förderbare Kosten
  - Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für allfällige Berichtspflichten
  - Abrechnungsvorschriften und Auszahlungsmodus
  - Erforderliche Berichts- und Prüfungsvereinbarungen
  - Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung
  - Verpflichtungserklärung bzw. Annahme der Allgemeinen und Speziellen Richtlinien
  - Zustimmung zu Überprüfungs- und Datenschutzbestimmungen sowie allfällige Publizitätsmaßnahmen
  - Gerichtsstand
- 33) Darüber hinaus kann der Fördervertrag Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Vereinbarungen und Auflagen enthalten.
- 34) Im Fördervertrag ist mit den FördernehmerInnen im Sinne der § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z.6 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. Nr. 165/1999 idgF. zu vereinbaren, dass
- der Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Fördersatz, die Förderhöhe sowie der Titel des Projektes und der durch die Förderung angestrebte Effekt veröffentlicht werden können
  - alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen Daten dem Land Niederösterreich, dem Rechnungshof sowie den jeweiligen Gemeinschaftsorganen zu Kontrollzwecken und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

## 8 Rückforderung/ Einstellung der Förderung

- 35) Die FördernehmerInnen sind in folgenden Fällen verpflichtet, über Aufforderung des Fonds die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten:
- a. der Fonds wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet
  - b. die FördernehmerInnen haben gegen Bestimmungen des Fördervertrages, der Allgemeinen und/ oder der im Einzelfall anzuwendenden Speziellen Richtlinien verstoßen
  - c. die FördernehmerInnen haben Prüfungen be- oder verhindert
  - d. die FördernehmerInnen haben vertraglich vereinbarte Berichte oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorgelegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt



- e. das Projekt wurde nicht binnen 12 Monaten ab Bewilligung begonnen oder nicht vollständig durchgeführt oder sich seine Fertigstellung um mehr als 2 Jahre gegenüber dem vereinbarten voraussichtlichen Ende der Projektdurchführung verzögert, oder
  - f. den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten worden sind, oder
  - g. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
  - h. die im Fördervertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht oder die allenfalls vorgesehenen Bedingungen der Mindestbehaltefrist nicht erfüllt worden sind, oder
  - i. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der von den jeweiligen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Frist nach Ende der Projektdurchführung nicht mehr überprüfbar ist, oder
  - j. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes innerhalb der von den jeweiligen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Frist wegfallen und der Betrieb nicht übertragen wird, oder
  - k. bei Investitionsprojekten das Unternehmen oder der Betrieb, in dem die geförderten Investitionen durchgeführt worden sind, vor Ende der Projektdurchführung oder innerhalb von 5 Jahren danach ohne Zustimmung des Fonds veräußert wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht.
- 36) Der Fonds kann eine Verzinsung vom Tage der Auszahlung an in der Höhe von 4 % über dem Referenzzinssatz einfordern.
- 37) Von einer Rückforderung der Förderung kann abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderzieles nicht gefährdet und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen und Bedingungen der Fördergewährung auch weiterhin gewährleistet erscheint beziehungsweise das Projekt zu diesem Zeitpunkt erfolgreich abgeschlossen ist.
- 38) Von einer Rückforderung der Förderung kann bei höherer Gewalt, außergewöhnlichen konjunkturellen und/ oder saisonalen Schwankungen oder ähnlich schwerwiegenden Sachverhalten ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die FördernehmerInnen glaubhaft machen, dass die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen unzumutbar gewesen wäre.
- 39) Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der oben genannten Umstände eintritt, erlischt darüber hinaus der Anspruch auf die restliche Förderung (Einstellung der Förderung).

## 9 Information und Publizität

### 9.1 Informationserteilung durch den/die AntragstellerIn bzw. FördernehmerIn

- 40) Die AntragstellerInnen beziehungsweise FördernehmerInnen verpflichten sich, den Organen des Fonds und des Landes Niederösterreich und den von diesen Beauftragten jederzeit über deren Aufforderung Informationen für allgemeine Berichte zur Verfügung zu stellen.

### 9.2 Informationseinholung durch den Fonds

- 41) Die AntragstellerInnen beziehungsweise FördernehmerInnen ermächtigen den Fonds, die zur Bearbeitung ihres Förderaktes erforderlichen Daten und Auskünfte über sich und ihr Unternehmen einzuholen. Gleichzeitig ermächtigen die AntragstellerInnen beziehungsweise FördernehmerInnen die involvierten Förderstellen, Kreditinstitute, Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater, dem Fonds sachdienliche Auskünfte zu erteilen und entbinden insoweit die Genannten von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Fonds.



### **9.3 Kontrolle**

- 42) Die FördernehmerInnen verpflichten sich, den Organen des Fonds und des Landes Niederösterreich und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich vollständige Nachweise) hinsichtlich des geförderten Projekts zu erteilen. Zu diesem Zweck haben die FördernehmerInnen auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von involvierten Kreditinstituten zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Kontrollen zu gestatten. Diese Verpflichtung besteht für die in den Rechtsgrundlagen angegebenen Zeiträume.

### **9.4 Publizität**

- 43) Die FördernehmerInnen berechtigen den Fonds zur Veröffentlichung von unternehmens- und projektrelevanten Informationen in dem in den Rechtsgrundlagen definierten Umfang.